

Sandweg 11
97078 Würzburg

info@agbn.de

Vorsitzender:
Professor Dr. med. P. Sefrin
Telefon (0931) 284770
FAX (0931) 284746

10.10.2008

P R E S S E M I T T E I L U N G

Verantwortlich: Prof. Dr. med. P. Sefrin
Vorsitzender der agbn

Bayerisches Rettungsdienstgesetz (BayRDG) mit wesentlichen Ver- besserungen

Mehr Notärzte für Bayern - Mehr ärztliche Mitsprache im Rettungsdienst

Die Arbeitsgemeinschaft der in Bayern tätigen Notärzte (agbn) begrüßte auf ihrem diesjährigen Kongress die Festschreibung der ärztlichen Mitwirkung im Rettungsdienst in Bayern im neuen Bayerischen Rettungsdienstgesetz (BayRDG), das am 01.01.2009 in Kraft tritt. Damit tritt die Staatsregierung Bestrebungen entgegen aus Einsparungsgründen auf den Einsatz von Notärzten zu verzichten. Eine Versorgung der Notfallpatienten gehört nach Ansicht der agbn obligat in die Hand eines dafür gesondert geschulten Notarztes. Vor dem Hintergrund der Tatsache, dass die Anzahl der Notfallpatienten ständig steigt, ist deren Mitwirkung unverzichtbar. Allein im vergangenen Jahr ist die Zahl der Notarzteinsätze in Bayern von 301.131 auf 316.436 Einsätze (+5%) gestiegen. Die Anzahl der Notfälle ohne Notarzt ist dagegen gleich geblieben (2007 – 186.765).

Das BayRDG, das im Juli 2008 im Landtag verabschiedet wurde, sieht vor, dass Notärzte primär von Kliniken gestellt werden, jedoch auch – ebenso wie in der Vergangenheit - niedergelassene Ärzte mitwirken werden. Es gibt derzeit in Bayern 227 Notarztstandorte, an denen ca. 3.500 Notärzte sich den Dienst teilen. Eine wesentliche Neuerung ist die Einführung eines ärztlichen Leiters Rettungsdienst (ÄLRD) zu dessen Aufgaben die Sicherstellung der Qualität der rettungsdienstlichen Leistungen gehört, was sich in Zukunft in einer Verbesserung, auch der notfallmedizinischen Versorgung, niederschlagen wird. Als weitere Neuerung ist die Einführung einer gesonderten Leistung – der arztbegleitete Patiententransport. Dies wurde notwendig wegen der zunehmenden Spezialisierung der Krankenhäuser, die einen längeren Transport von Notfallpatienten über längere Strecken erforderlich macht. Hierfür sollen von größeren Kliniken eigene „Verlegungsärzte“ gestellt werden, die neben einer Qualifikation als Notarzt auch eine solche als Intensivmediziner haben werden.

Geregelt ist im Gesetz neben der Qualifikation der Mitwirkenden auch die personelle Besetzung der Fahrzeuge. Für diesen Zweck werden auch über die normale Fahrzeugausstattung eigene Fahrzeuge im Dienst gestellt. Für den Massenansturm von Verletzten und Erkrankten ist nunmehr im Gesetz auch der Leitende Notarzt festgeschrieben. Die mit dieser vermehrten Mitwirkung von Ärzten verbundenen Kosten müssen von den Krankenkassen über Benutzungsentgelte finanziert werden, wo ausdrücklich geregelt ist, dass die Kosten der ärztlichen Mitwirkung Kosten des Rettungsdienstes sind.

Nachdem nunmehr auch Fortbildungen der mitwirkenden Ärzte verbindlich festgeschrieben sind und nicht mehr in die Eigeninitiative des Notarztes fallen, fordert die agbn, dass auch diese Kosten vom Rettungsdienst übernommen werden müssen. Insgesamt begrüßt die agbn als Vertretung der bayerischen Notärzte mit mehr als 3.100 Mitgliedern die neuen gesetzlichen Regelungen und sieht darin einen wesentlichen Fortschritt in der Notfallversorgung der bayerischen Bevölkerung.